

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Gemeinde Zederhaus

Damit unser Friedhof eine würdige Stätte der Ruhe unserer Toten sei und bleibe, wird folgende Friedhofsordnung aufgestellt:

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBL.Nr. 84/1986 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung Zederhaus in ihrer Sitzung vom 16.12.2011 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Grund des Friedhofes Zederhaus ist zum größten Teil Eigentum der Pfarrkirche Zederhaus.
2. Die Verwaltung des Friedhofes und die Aufsicht über die Friedhofsordnung obliegt der Gemeinde Zederhaus.
3. Jede Beisetzung am Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Zederhaus.
4. Auf dem Friedhof werden jene Personen beigesetzt, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Zederhaus den Hauptwohnsitz hatten und jene, die ein Beisetzungsrecht in einem Familiengrab haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
5. Innerhalb des Friedhofes ist das Mitbringen von Tieren, das Lärmen und Radfahren, das Rauchen, der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten sowie das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze untersagt.
6. Verrottbare Abfälle sind über die im Friedhof dafür vorgesehene grüne Tonne zu entsorgen, sonstige Abfälle wie Blumentöpfe, Kisten, Schachteln, Plastiktaschen udgl. dürfen nicht im Friedhof zurückgelassen werden.
7. Im Behälter für die leeren Kerzenbecher dürfen nur Kerzenbecher samt Deckel, jedoch keine anderen Abfälle entsorgt werden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung der Leiche einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber der/dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Zeit und Form der Beerdigung werden mit dem jeweiligen Seelsorger festgesetzt. Sonderrechte oder Begräbnisklassen gibt es keine.
3. Soll der/die Verstorbene in einer bereits bestehenden Grabstätte beigesetzt werden, sind von den Angehörigen rechtzeitig Grabeinfassung, Grabkreuz und Grabschmuck zu entfernen oder auf eigene Kosten entfernen zu lassen, damit die Grabarbeiten durchgeführt werden können.
4. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben für die Zeit vom Aufgraben bis zum Zugraben sowohl die Aufstellung des Erdcontainers über ihrem Grab als auch die vorübergehende Entfernung des Grabkreuzes durch die Gemeindearbeiter zu gestatten.
5. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis zu entfernen und nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu entsorgen.
6. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur durch die Friedhofsverwaltung vergeben und zwar nach einer Neubelegung für mindestens 10 Jahre. Eine Verlängerung kann durch Weiterzahlung der Gebühr gewährt werden.
7. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt mindestens 10 Jahre.
8. Urnenbestattungen sind nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

III. Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Zederhaus. Es wird nur ein Nutzungsrecht an ihnen vergeben.
2. Die Gräber sind entweder:
 - a) Erd-Tiefgräber oder
 - b) Urnengräber
3. Verstorbene Kinder werden in der Regel im Grab der Familie beigesetzt.
4. Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist sowohl auf den Gräbern als auch außerhalb der Gräber nicht gestattet.
5. Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie gewährt werden, eine Weitergabe ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht möglich.
6. Wird eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist aufgelassen, sind Grabeinfassung, Grabkreuz und Grabschmuck von den Angehörigen zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen.
7. Aufgelassene Grabstätten können nicht mehr als solche verwendet werden. Abgestellte Kerzen, Blumenschmuck und dergleichen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

IV. Erd-Tiefgräber

1. Möglichkeiten für Erd-Tiefgräber:
 - a) Einzelgräber für 1 Belegung
 - b) Doppelgräber für 2 Belegungen (Tiefgrab übereinander)
 - c) Familiengräber für 4 Belegungen (Tiefgrab mit 2 Plätzen nebeneinander)
2. Eine Erdbestattung in luftdicht ausgeführten Särgen ist nicht gestattet. Für die Erdbestattung dürfen nur Vollholzsärge aus Weichholz verwendet werden.

V. Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten, an denen 1 bis 4 Urnen beigesetzt werden können.
2. Ein Urnengrab kann nur auf dem nächsten freien, dafür vorgesehen Platz errichtet werden.
3. Für die Beisetzung in Urnengräbern dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

VI. Grabzeichen und Grabeinfassungen

1. Das Aufstellen von Grabeinfassung und Grabkreuz darf erst nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Hierzu ist ein Plan (Skizze) vorzulegen, aus der alle relevanten Abmessungen (siehe Tabelle 1) und die Art der Ausführung eindeutig hervorgehen.
2. Zugelassen sind nur handwerksgerechte kunstschmiedeeiserne Grabkreuze, die nicht im Sockel einbetoniert werden dürfen, sondern mittels Schrauben jederzeit abmontiert und wieder montiert werden können.
3. Die Einfassung muss aus einem mineralischen Material (Naturstein o.Ä.) bestehen und kann sowohl aus einem Stück (Monoblock) oder aus verschraubten Einzelteilen gefertigt sein.
4. In der Zeit zwischen Begräbnis und Aufstellen der fertigen Grabeinfassung sind keine Holzsärge erlaubt.
5. Zwischen den Gräbern dürfen keine Steinplatten verlegt werden, es soll ein Rasen entstehen.
6. Als Unterlage unter die Einfassung
7. Für die Grabeinfassungen müssen die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Abmessungen eingehalten werden (siehe Abbildung 1 und Tabelle 1).

VII. Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte (Grabgebühr), für die Benützung des Aufbahrungsgebäudes zur Aufbahrung sowie die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers (Grabpauschale) werden von der Gemeindevertretung jährlich mit dem Gebührenbeschluss festgelegt und ortsüblich kundgemacht.

VIII. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten oder Anstände, die sich auf vorgenannte Friedhofsordnung beziehen, entscheiden die Behörden auf dem gesetzmäßigen Instanzenweg (Gemeinde - Bezirkshauptmannschaft). Streitigkeiten über sanitärpolizeiliche Vorschriften entscheidet die zuständige Sanitätsbehörde.

Die Friedhofsordnung tritt mit 31.10.2019 in Kraft.


Bürgermeister Thomas Kößler



A. Anhang

Tabelle 1: Erlaubte Abmessungen für Grabstätten

Alle Angaben in [cm], Höhen ab Geländeneiveau		Erd-Tiefgrab				Urnengrab	
		Einfach- u. Doppelgrab		Familiengrab			
		Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Einfassung							
A	Gesamtlänge	140	140	140	140	77	77
B	Gesamtbreite	80	80	110	110	55	60
C	Sockelhöhe	F	F+20	F	F+20	F	F+3
D	Sockelbreite	10	20	10	20	10	25
E	Stärke Seitenwände	10	15	10	15	4	6
F	Höhe Seitenwände	-	20	-	20	-	20
Kreuz							
G	Gesamthöhe (inkl. Einfassung)	-	180	-	180	-	135
Abstände							
	Seitlicher Abstand zwischen Einfassungen (gemessen zwischen Sockeln)	-	-	-	-	20	20

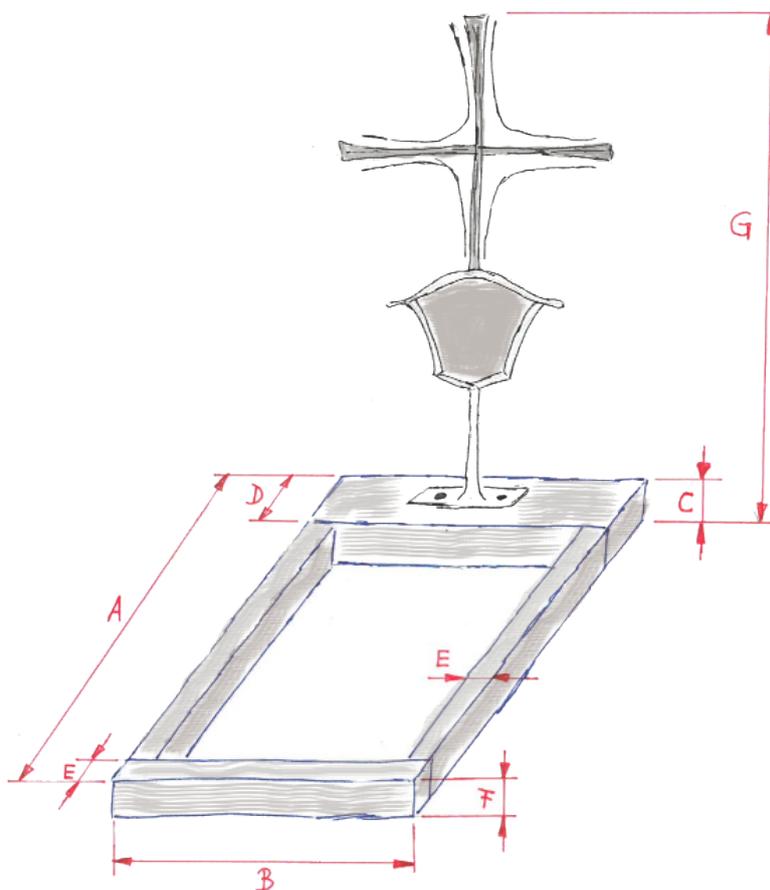


Abbildung 1: Exemplarische Darstellung einer Grabstätte